

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 90/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
an Rev.-Klägerin
am 9. Jan. 1967,
an Rev.-Beklagten
am 7. Jan. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle.

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 15. Dezember 1966 durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. März 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1901 geborene Kläger hat im Ruhrkohlenbergbau zunächst als Schlepper, Hilfszimmerhauer und Kettenzieher gearbeitet. Von 1927 an war er unter der Bezeichnung "2. Markscheidergehilfe" mit Vermessungsarbeiten beschäftigt. Anschließend arbeitete er zunächst von April 1940 bis März 1944 bei der Zinnbergbau-Sudetenland GmbH und danach wieder im Ruhrgebiet bis November 1947 unter der Berufsbezeichnung "Vermessungsfahrsteiger".

Seinen Antrag vom 18. Februar 1958 auf Gewährung der Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-) lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, keine der von ihm verrichteten Tätigkeiten falle unter die Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO), so daß die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG nicht erfüllt sei. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat zur Tätigkeit des Klägers von 1927 bis 1940 den früheren Markscheider Dr. Sch..... und zu seiner Tätigkeit von 1944-1947 den Markscheider Hanning als Zeugen gehört, Dr. Sch..... außerdem noch als Sachverständigen. Dem Antrag des Klägers entsprechend hat es die Beklagte verurteilt, vom 1. Januar 1957 an Bergmannsrente zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die vorgenannten Personen nochmals als Sachverständige und Zeugen, ferner den Markscheider Dr. B..... als Sachverständigen gehört. Es hat die Berufung der Beklagten unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

In der Begründung des Berufungsurteils wird ausgeführt, dem Kläger stehe die Rente - und zwar gemäß Art. 2 § 18 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes

- 3 -



- 3 -

(KnVNG) seit dem 1. Januar 1957 - zu, weil er an diesem Zeitpunkt bereits fünfzig Jahre alt gewesen sei und 300 Kalendermonate knappschaftlicher Versicherung, davon mindestens 180 Kalendermonate mit Hauerarbeiten, zurückgelegt habe. Die Arbeit des Klägers von August 1930 bis März 1940 werde von § 5 Nr. 5 HaVO erfaßt, obgleich der Kläger damals nicht die Berufsbezeichnung "Vermessungssteiger" geführt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe er nämlich in diesem Zeitraum unter der Berufsbezeichnung "2. Markscheidergehilfe" die Arbeit eines Vermessungssteigers mit überwiegender Untertagetätigkeit verrichtet. Für die vorhergehende Zeit lasse sich diese Feststellung nicht mit gleicher Sicherheit treffen, weil er damals noch nicht mit allen einem Vermessungssteiger zukommenden Arbeiten betraut worden sei. Die Vermutung, daß ein Versicherter die seiner Berufsbezeichnung und seinem Gehalt entsprechende Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt habe, werde im vorliegenden Fall durch eindeutigen Gegenbeweis entkräftet. Daß er im Vergleich zu einem anderen, in demselben Betrieb mit Vermessungssteigerarbeiten beschäftigten Angestellten niedriger besoldet worden sei, habe nicht auf der Art seiner Arbeit, sondern auf seinem niedrigeren Dienstalter beruht; eine solche unterschiedliche Einstufung sei damals üblich gewesen und komme auch heute noch vor.

Entsprechendes gelte - von den ersten sechs Monaten abgesehen - für die Zeit der Tätigkeit des Klägers bei der Zinnbergbau-Sudetenland GmbH. Dort habe er unter der Berufsbezeichnung "Vermessungsfahrsteiger" als einziger Vermessungsfachmann der betreffenden Anlage von Oktober 1940 bis März 1944 die Tätigkeit eines Vermessungssteigers mit überwiegender Untertagebeschäftigung verrichtet. Daß er daneben unter

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Umständen in ganz unwesentlichem Umfang auch andere Arbeiten als die eines Vermessungssteigers ausgeführt habe, sei rechtlich ohne Bedeutung; in nennenswertem Umfang seien solche zusätzlichen Arbeiten nur während der - hier ausgeklammerten - ersten sechs Monate vorgekommen. Bis März 1944 ergebe sich hiernach eine Zeit von 158 Monaten mit hauergleicher Arbeit, für die auch Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden seien. Anschließend habe der Kläger noch von April 1944 bis jedenfalls September 1946 Arbeiten im Sinne von § 5 Nr. 5 HaVO verrichtet. Er habe zwar auch damals die Berufsbezeichnung "Vermessungsfahrsteiger" geführt, sei aber wie ein Vermessungssteiger mit überwiegender Untertagetätigkeit eingesetzt worden. Bis Anfang 1946 sei er überhaupt der einzige Vermessungssteiger auf der betreffenden Anlage gewesen. Dann sei allerdings ein weiterer Vermessungssteiger zur Zeche zurückgekehrt; diesem habe der Kläger zwar gewisse Weisungen erteilt, hierdurch sei jedoch seine eigentliche Arbeit als Vermessungssteiger nicht beeinflusst worden. Dieses Weisungsrecht könne hier außer Betracht bleiben, da es angesichts der sonstigen Aufgaben des Klägers eine völlig untergeordnete Rolle gespielt habe. Mit den 22 Beitragsmonaten, die der Kläger bis September 1946 weiterhin zurückgelegt habe, sei die Voraussetzung von 180 Monaten Hauerarbeit und damit die besondere Wartezeit für die in Anspruch genommene Rente erfüllt.

Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung der §§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 49 Abs. 2 und 6 RKG und des § 5 Nr. 5 HaVO sowie Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die für die Zeit von August 1930 bis März 1940 und von April 1944 bis September 1946 getroffenen Feststellungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Berufungsgerichts reichten nicht aus, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Kläger entgegen seiner Berufsbezeichnung "2. Markscheidergehilfe" bzw. "Vermessungsfahrsteiger" ausnahmslos die Arbeiten eines Vermessungssteigers unter Tage ausgeführt habe. Vor Einführung der bergschulmäßigen Ausbildung für Vermessungssteiger seien die Hilfskräfte des Markscheiders als Markscheidergehilfen bezeichnet worden, man habe aber je nach der Art der Tätigkeit zwischen Ersten und Zweiten Markscheidergehilfen unterschieden. Die Tätigkeit des 1. Markscheidergehilfen könne der des heutigen Vermessungssteigers gleichgestellt werden, nicht aber die des 2. Markscheidergehilfen, der nur untergeordnete Arbeiten verrichtet hätte. Der Kläger habe keine eigentliche Ausbildung im Vermessungswesen durchlaufen, sondern sei über den Schlepper, Hilfszimmerhauer und Kettenzieher am 1. Juli 1927 2. Markscheidergehilfe geworden. Es widerspreche allgemeiner Lebenserfahrung, daß er schon drei Jahre danach die schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit eines Vermessungssteigers in vollem Umfange verrichtet habe, für die heute eine Ausbildung von insgesamt 9 1/2 Jahren benötigt werde. Das Gericht hätte sich daher insoweit nicht allein auf die Aussage des Sachverständigen Dr. Sch. stützen dürfen. Es hätte zumindest Feststellungen darüber treffen müssen, ob noch weitere Personen im Vermessungswesen auf der Schachtanlage tätig gewesen wären und welche Aufgaben sie gehabt hätten. Gegen die Annahme des LSG spreche auch der Umstand, daß der Kläger in 13 Jahren nicht wenigstens zum 1. Markscheidergehilfen ernannt worden sei. Hierzu hätte zunächst die Zechenverwaltung gehört werden müssen. Insoweit habe das LSG seiner Pflicht zur Sachaufklärung nicht genügt und sein Recht zur freien Beweiswürdigung überschritten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Gleiches müsse auch für die Zeit von Januar 1946 an gelten. Zu dieser Zeit habe der Vermessungssteiger M..... seine Arbeit wiederaufgenommen. Zwar sei der Aussage des Zeugen H..... zu entnehmen, daß sich der Aufgabenbereich des Klägers, der bis dahin - im Range eines Vermessungsfahrsteigers - der einzige Vermessungssteiger auf der Schachtanlage gewesen sei, dadurch nicht verändert habe. Das lasse der Zeuge aber uneingeschränkt bis November 1947 gelten; bis dahin habe sich auch nichts geändert. Wenn das LSG daher vom September 1946 an die Voraussetzungen des § 5 Nr. 5 HaVO nicht mehr als erfüllt ansehe, so müsse das auch schon für die Zeit vom Januar 1946 an gelten, da kein Grund ersichtlich sei, diese Zeiten unterschiedlich zu beurteilen.

Bei Wegfall der Zeit ab Januar 1946 sowie zumindest eines Teils der Zeit von August 1930 bis März 1940 seien die Voraussetzungen der besonderen Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG nicht erfüllt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Duisburg vom 20. April 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Streitsache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 7 -

- 7 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Dem Kläger ist in beiden Vorinstanzen mit Recht die Bergmannsrente – und zwar mit Rücksicht auf Art. 2 § 18 Abs. 2 KnVNG vom 1. Januar 1957 an – zugesprochen worden. Er hatte zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet und die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG erfüllt, d.h. eine knappschaftliche Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten, davon mindestens 180 Kalendermonaten mit Hauerarbeiten im Sinne der HaVO, zurückgelegt.

Für den Kläger kommt von den Bestimmungen der HaVO nur § 5 Nr. 5 in Betracht. Hiernach verrichtet "den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten ... der Vermessungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt ist". Allerdings hat der Kläger die Berufsbezeichnung "Vermessungssteiger" nie geführt, sondern war in der hier in Betracht kommenden Zeit zunächst unter der Bezeichnung "2. Markscheidergehilfe" und später unter der Bezeichnung "Vermessungsfahrsteiger" beschäftigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats – vgl. BSG 18, 158; 24, 82 – kann aber auch ein Versicherter, der weder die Berufsbezeichnung eines Vermessungssteigers führt noch das Gehalt eines solchen bezieht, wie ein Vermessungssteiger nach § 5 Nr. 5 HaVO behandelt werden, wenn er die Tätigkeit eines überwiegend unter Tage beschäftigten Vermessungssteigers nach dessen üblichem Berufsbild zumindest im wesentlichen uneingeschränkt und ausschließlich verrichtet hat. Diese Voraussetzungen sind beim Kläger für die erforderliche Anzahl von Kalendermonaten erfüllt.

- 8 -



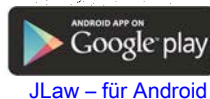
- 8 -

Das gilt zunächst für die Tätigkeit des Klägers von August 1930 bis März 1940. Das LSG hat auf Grund der Angaben des in beiden Tatsacheninstanzen als Zeuge und Sachverständiger gehörten Markscheiders Dr. Sch..... die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger während dieser Zeit wie ein Vermessungssteiger mit überwiegender Untertagetätigkeit gearbeitet hat, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß es dabei nicht von dem typischen Berufsbild des Vermessungssteigers unter Tage ausgegangen wäre. Die Angriffe der Revision in dieser Richtung greifen nicht durch. Es mag sein, daß in der Zeit, in der die Bezeichnung Vermessungssteiger noch nicht allgemein eingeführt war, ein 2. Markscheidergehilfe regelmäßig nur untergeordnete Arbeiten unter dem 1. Markscheidergehilfen verrichtete und daß nur dessen Stellung der eines Vermessungssteigers entsprach. Demgemäß hat der Senat bereits entschieden, daß der 1. Markscheidergehilfe für diese Zeit grundsätzlich wie ein Vermessungssteiger im Sinne des § 5 Nr. 5 HaVO zu behandeln ist (SozR Nr. 5 zu HaVO § 5). Das schließt aber nicht aus, daß auch ein unter der Bezeichnung "2. Markscheidergehilfe" beschäftigter Versicherter ausnahmsweise dann in diesem Sinne wie ein Vermessungssteiger zu behandeln ist, wenn er die Tätigkeit eines 1. Markscheidergehilfen ausschließlich und in vollem Umfang tatsächlich ausgeübt hat (s. BSG aaO). Das LSG geht auch mit Recht von der tatsächlichen Vermutung aus, daß ein Versicherter die seiner Berufsbezeichnung und seinem Gehalt entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, sieht diese Vermutung aber im vorliegenden Fall als durch die Aussagen von Dr. Sch..... eindeutig widerlegt an. Es hat sich dabei im Rahmen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung gehalten; es hat keine Beweisergebnisse übergangen und weder gegen die Denkgesetze noch gegen allgemein anerkannte Erfahrungssätze verstoßen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

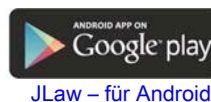
Es gibt keinen allgemein anerkannten Erfahrungssatz, wonach es praktisch unmöglich wäre, daß ein früherer Kettenzieher (Meßgehilfe) schon drei Jahre nach seiner Anstellung als Markscheidergehilfe in vollem Umfang die Tätigkeit eines 1. Markscheidergehilfen verrichtet hat. Insbesondere kann ein solcher Satz nicht daraus hergeleitet werden, daß die heute für Vermessungssteiger vorgesehene berufliche Entwicklung sich über insgesamt 9 1/2 Jahre erstreckt. Im übrigen hat Dr. Sch. über die berufliche Entwicklung des Klägers seit 1920, also über einen längeren Zeitraum berichtet.

Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang rügt, das LSG hätte zumindest noch Feststellungen darüber treffen müssen, ob auch andere Personen im Vermessungswesen auf der gleichen Anlage tätig gewesen waren, so übersieht sie, daß das angefochtene Urteil hierzu ausdrücklich die Aussage des Zeugen Dr. Sch. über die Tätigkeit eines Vermessungsangestellten K. erwähnt und sich damit auseinandersetzt, daß und warum dieser höher entlohnt wurde als der Kläger. Dr. Sch. hatte hierzu bekundet, daß die Tätigkeit der beiden gleichartig und gleichwertig gewesen sei und die unterschiedliche Besoldung und Berufsbezeichnung nur auf dem höheren Dienstalter des Herrn K. beruht habe. Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG hieraus keine für den Kläger nachteiligen Schlußfolgerungen gezogen hat. Da es eindeutig festgestellt hat, daß der Kläger in der Zeit von 1930 bis 1940 die Tätigkeit eines Vermessungssteigers verrichtet hat, bedurfte es auch keiner besonderen Prüfung, aus welchen bestimmten Gründen er in dieser Zeit nicht zum Vermessungssteiger oder zum 1. Markscheidergehilfen befördert worden ist. Im übrigen spricht der Umstand, daß er

- 10 -

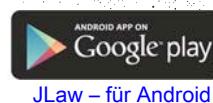


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dann anschließend gleich den Rang eines Vermessungsfahrsteigers erworben hat, dafür, daß man offenbar zumindest von seiner vollen Qualifikation zum Vermessungssteiger ausgegangen ist. Es ist auch allgemein bekannt, daß früher bei der rangmäßigen Einstufung von Vermessungsangestellten, die keine Bergschulausbildung erhalten hatten, auf den verschiedenen Anlagen unterschiedlich verfahren wurde. Schließlich ist auch nicht einzusehen, warum das LSG - wie die Revision meint - über Stellung und Tätigkeit des Klägers in dieser Zeit eine Auskunft "der Zechenverwaltung", also einer anonymen Dienststelle, hätte einholen müssen, nachdem der Markscheider Dr. Schumann, der den Kläger zum Vermessungsangestellten herangebildet hat und während der ganzen Zeit sein Vorgesetzter gewesen ist, als Zeuge unter Benutzung seiner Handbücher sehr genaue und ins einzelne gehende Angaben hierüber gemacht hat.

Zu der anschließenden Tätigkeit bei der Zinnbergbau-Sudetenland GmbH hat das LSG auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Kläger, der auf der betreffenden Anlage der einzige Vermessungsfachmann war, nach den ersten sechs Monaten, also von Oktober 1940 bis März 1944, ebenfalls die Tätigkeit eines Vermessungssteigers mit überwiegender Beschäftigung unter Tage ausgeübt hat, obgleich er dort die Berufsbezeichnung "Vermessungsfahrsteiger" führte. Die Revision hat die Anrechnung dieser Zeit nicht angegriffen, und es sind auch keine Gründe zu ersehen, die der Anwendung des § 5 Nr. 5 HaVO auf die in dieser Zeit verrichtete Tätigkeit entgegenstünden. Die ersten sechs Monate, in denen der Kläger auch noch Arbeiten zu verrichten hatte, die über die für einen Vermessungssteiger typische Tätigkeit hinausgingen, hat das LSG ausdrücklich von der Anrechnung ausgeschlossen und zugleich festgestellt, daß in der Folgezeit solche zusätzlichen Arbeiten keine nennenswerte Rolle mehr



- 11 -

gespielt hätten. In dieser Zeit hat der Kläger also - von Unwesentlichem abgesehen - die Tätigkeit eines Vermessungssteigers ausschließlich verrichtet; daß er sie auch "in vollem Umfang" verrichtet hat, ergibt sich schon daraus, daß er der einzige Vermessungsangestellte auf der Anlage war.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG die unter der Bezeichnung "Vermessungsfahrsteiger" verrichtete Tätigkeit des Klägers von April 1944 bis "jedenfalls" September 1946 als der Hauerarbeit nach § 5 Nr. 5 HaVO gleichgestellte Arbeit angesehen hat. Denn es hat auf Grund der Bekundungen des Zeugen H., der als Markscheider der Zeche Mansfeld damals der Vorgesetzte des Klägers war, festgestellt, der Kläger sei auch in dieser Zeit wie ein Vermessungssteiger tätig gewesen. Diese Feststellung wird auch von der Revision nicht angegriffen, soweit sie die Zeit bis Anfang 1946 betrifft. Bis dahin war der Kläger nämlich der einzige Vermessungssteiger auf der Anlage. Das LSG hat aber festgestellt, daß sich auch nach der Rückkehr eines weiteren Vermessungssteigers aus dem Kriege an der Art seiner Tätigkeit nichts Entscheidendes geändert habe. Ein zusätzliches Weisungsrecht, das er gegenüber diesem Steiger ausgeübt habe, sei angesichts seiner sonstigen Aufgaben nur von völlig untergeordneter Bedeutung gewesen; Vermessungsarbeiten habe er in gleichem Umfange durchgeführt wie dieser andere Vermessungssteiger. Die Bekundungen des Zeugen H., auf die sich das LSG insoweit bezieht, lassen auch hinreichend klar erkennen, daß es sich insoweit allenfalls um unwesentliche Abweichungen vom typischen Berufsbild des Vermessungssteigers handelt, die das LSG mit Recht bei Anwendung des § 5 Nr. 5 HaVO außer Betracht lassen konnte.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unbegründet ist die Rüge der Revision, das LSG hätte nicht die Tätigkeit in der Zeit von Januar bis September 1946 als Hauerarbeit bewerten dürfen, wenn es nicht auch die anschließende Tätigkeit bis November 1947 entsprechend bewertete; denn inzwischen habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in den maßgeblichen Verhältnissen nichts geändert. Das LSG hat klar erkennbar seine Beurteilung auf die Zeit bis "jedenfalls" September 1946 beschränkt, weil es ihm für die Erfüllung der besonderen Wartezeit des Klägers nur noch auf diese 22 Monate ankam. Es hat keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß die weitere Tätigkeit des Klägers nicht mehr der Hauerarbeit gleichgestellt sei.

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG iVm §§ 153, 165 SGG).

